

Arbeitsgruppe: Badewasser  
E-Mail: [badewasserinspektorat@laburk.ch](mailto:badewasserinspektorat@laburk.ch)

## Merkblatt

### Informationen für Betreiber von öffentlich zugänglichen Bädern

Seit dem 1. Mai 2017 wird Badewasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen im Lebensmittelrecht **als Gebrauchsgegenstand** gesamtschweizerisch geregelt. Die spezifischen Anforderungen sind in der [«Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen» \(TBDV, SR 817.022.11\)](#) aufgeführt.

#### Personen

Betreiber von Badeanlagen sind verpflichtet, eine **verantwortliche Person** zu bezeichnen ([Art 73, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, LGV, SR 817.02](#)). Diese Person trägt im Auftrag der Betriebs- oder Unternehmensleitung gegenüber den Vollzugsbehörden die Verantwortung für die Sicherheit.

In jedem öffentlich zugänglichen Bad muss mindestens eine **Person** sein, welche über eine **Fachbewilligung** verfügt, entsprechend der [«Verordnung über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern» \(VFB-DB, SR 814.812.31\)](#). Ausgenommen sind Badeanlagen mit biologischer Wasseraufbereitung. Personen, die nicht über die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, können auf Anleitung der Inhaberin oder des Inhabers der Fachbewilligung Aufgaben bei der Wasseraufbereitung wahrnehmen. Die Inhaberin oder der Inhaber der Fachbewilligung hat die Anleitung an diese Personen schriftlich festzuhalten (TBDV, Art. 14).

Betriebe die mit gefährlichen Chemikalien umgehen sind verpflichtet, eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen. Diese muss die Pflichten nach der [Chemikaliengesetzgebung kennen \(Art. 59 ChemV\)](#). Betriebe müssen die Ansprechperson den kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert mitteilen, wenn sie Mittel zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern einsetzt ([Art. 3 Mitteilungspflicht, Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson, SR 813.113.11](#)).

#### Meldepflicht für Bauprojekte

Meldepflicht für Bauprojekte: Wer ein öffentlich zugängliches Bad bauen oder baulich verändern will, muss dies der kantonalen Vollzugsbehörde (Laboratorium der Urkantone) vorgängig melden (TBDV, Art. 8).

#### Die wichtigsten Punkte der TBDV bezüglich Badewasser

Die Verordnung regelt die Aufbereitung und Anforderungen in Bezug auf Wasser in öffentlich zugänglichen Anlagen und Schwimmbäder, einschliesslich Sprudelbäder, Thermalbäder, Mineralbäder, Solebäder, Wellnessbäder, Therapiebäder, Kinderplanschbecken oder ähnlichen Einrichtungen, sowie öffentlich zugängliche Wasserbecken mit biologischer Aufbereitung des Badewassers (Art. 1).

Definition «öffentlich zugängliche Anlage oder öffentlich zugängliches Bad»: Anlage oder Bad, die oder das für die Allgemeinheit oder einem berechtigten Personenkreis geöffnet ist (z.B. Hotel) und nicht nur zur Nutzung in einem familiären Rahmen bestimmt ist (Art. 7).

Wasseraufbereitungs- und Duschanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben oder abgeändert werden (Art. 13). Mit der Umsetzung der Norm SIA 385/9 (siehe

Abschnitt SIA 385/9) werden diese Ansprüche erfüllt. Abweichungen zu der SIA-Norm sind prinzipiell möglich, die Lösungen müssen aber gleichwertig, bewährt und allgemein anerkannt sein.

Die Inhaberin oder der Inhaber ist verpflichtet, Wasseraufbereitungs- und Duschanlagen durch entsprechend ausgebildete Personen regelmässig überwachen und unterhalten zu lassen (Art. 13).

Die chemischen und mikrobiologischen Anforderungen der TBDV an das Badewasser sind in den entsprechenden Anhängen geregelt (Art. 9, 11, 12). Unter anderem gelten folgende Anforderungen:

Höchst- und Mindestanforderung in öffentlichen Bädern (Auszug aus TBDV)

Kategorie	Untersuchungskriterium	Mindestwert	Höchstwert	Einheit
alle Bäder	Trübung		0.5	NTU
alle Bäder	pH*	6.8	7.6	
Schwimmer / Nichtschwimmer	freies Chlor*	0.2	0.8	mg/l
Sprudelbecken	freies Chlor*	0.7	1.5	mg/l
alle Bäder	gebundenes Chlor		0.2	mg/l

\*täglich durch Handmessungen zu prüfen

## Norm SIA 385/9

Weiterhin relevant für Badbetreiber ist die [Norm SIA 385/9 \(Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in öffentlich zugänglichen Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen - Anforderungen und ergänzende Bestimmungen für Bau und Betrieb\)](#), welche als Grundlage für den Betrieb einer Badeanlage dient, und auch die Basis für die amtliche Inspektion darstellt. Ziel dieser Norm ist es, eine gute, gleichbleibende Beschaffenheit des Beckenwassers in Bezug auf Hygiene, Sicherheit und optische Beschaffenheit zu gewährleisten, damit keine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, zu befürchten ist. Dabei wird auch das Wohlbefinden der Badegäste (z.B. durch Minimieren von Nebenreaktionsprodukten der Desinfektionsmittel im Wasser und in der Hallenbadluft) berücksichtigt. Ausserdem werden Umweltaspekte gebührend beachtet. Um diese Ziele zu erreichen, werden Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit, die Wasseraufbereitungsanlagen und die notwendigen Kontrollen festgelegt. Für die Aufbereitung werden Verfahren genannt, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

## Kontrollintervalle

Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 74, LGV): Die, neben mehrmaligen täglichen Handmessungen, periodisch durchzuführende externe Überprüfung des Badewassers in mikrobiologischer, chemischer und physikalischer Hinsicht liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers. Mit der Probenahme und Analyse sind akkreditierte Labors zu beauftragen, die unangemeldete Kontrollen vornehmen. Das Laboratorium der Urkantone bietet solche Dienstleistung an.

Empfohlene Intervalle der externen Überprüfung des Badewassers gemäss SIA 385/9: Hallenbäder mindestens vierteljährlich, Freibäder mindestens 2-mal pro Saison.

Das Laboratorium der Urkantone führt in der Regel 1 x pro Jahr eine amtliche Inspektion der dieser Gesetzgebung unterliegenden Bäder durch. Bei einem Rundgang durch die technischen Räumlichkeiten, Garderoben- und Bäderbereiche werden die Aufzeichnungen sowie die Anforderungen, die die Chemikaliengesetzgebung und die Bäderverordnung stellen, überprüft. Der Desinfektionsmittelgehalt und der pH des Badewassers werden vor Ort bestimmt, und mit den betriebsinternen Handmessungen verglichen. Im Rahmen der Selbstkontrolle werden Badewasser- und Bodenhygieneproben erhoben.

## Selbstkontrollkonzept

Das Lebensmittelrecht verlangt von jedem Betrieb ein angepasstes Qualitätssicherungssystem. Das Selbstkontrollkonzept muss schriftlich in Form von Arbeitsanweisungen und Aufgabenbeschreibungen vorliegen und muss alle Betriebsaktivitäten berücksichtigen. Alle Massnahmen im Rahmen der Selbstkontrolle sind schriftlich und in nachvollziehbarer Weise zu belegen. Eine Gefahrenanalyse muss für jeden Betrieb separat gemacht werden. Daraus müssen die kritischen Punkte, sowie die daraus resultierenden Massnahmen ersichtlich sein. Vorkehrungen müssen getroffen werden, um Gefahren abzuwenden oder unter Kontrolle zu halten. Alle Tätigkeiten müssen dokumentiert werden. (Das Laboratorium der Urkantone stellt ein Muster-Selbstkontrollkonzept zur Verfügung.)

In der Selbstkontroll-Dokumentation müssen enthalten sein:

- Organisation und Verantwortlichkeit
- Anlagen, Übersichtsplan, Schema
- Gefahrenanalyse, Risikoeinschätzung
- Arbeitsanweisungen für die einzelnen Bereiche
- Probenplanung
- Kontrollaufzeichnungen, Dokumentation
- Behandlungen von Abweichungen
- Überprüfung der Massnahmen
- Prüfmittelüberwachung
- Notfallkonzept

## Zusatzinformationen und Links

- [Laboratorium der Urkantone](#)
- [Verzeichnis Badewassertechnik-Firmen für Service und Unterhaltarbeiten](#)
- [Verzeichnis akkreditierte Labore für Badewasser-Analyse](#)